

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.11/ur/no
23.05.2008

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG-AG LSA VO) hier: Stellungnahme der LIGA

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt begrüßt den Entwurf der Durchführungsverordnung, gibt er doch den Trägern und vor allem den Beraterinnen und Beraterin der Schwangerschaftsberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt eine gesicherte Finanzierungsgrundlage.

Die Schwangerschaftsberatungsstellen erreichen einen sehr großen Teil der schwangeren Frauen in Sachsen-Anhalt. Mit ihrem Angebot unterstützen Sie sowohl Frauen, die in Konflikt mit ihrer Schwangerschaft sind, sowie Frauen mit Fragen zu ihrer Schwangerschaft und Unterstützungsbedarfen im ökonomischen und Erziehungsbereich.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der frühkindlichen Bildung wird den Schwangerschaftsberatungsstellen eine hohe Verantwortung zuteil. Im System der frühen Hilfen sind vorgeburtliche und Hilfen für werdende Eltern und Hilfen in den ersten Lebensmonaten der Kinder, die besten Präventionsangebote um Kinderschutz zu gewährleisten. Für die Beratungsstellen gilt es hier oftmals einen Spagat zu machen. Zwischen zum einen den höher gebildeten Familien mit Ihren Sorgen und Ängsten, bei denen eine Beratung z.B. zum Elterngeld meist viele Fachinformationen abverlangt. Und zum anderen bei denen, wo sich die sozial benachteiligte Lage in den Familien bereits in der zweiten Generation „vererbt“, wo in vielen Fällen die Grundmauern aufgebaut werden müssen, dass eine Mutter-Kind-Beziehung wachsen kann und das Kind ausreichend versorgt wird.

Wir nehmen die Schwangerschaftsberatungsstellen als wichtige Schnittstelle in einem System der präventiven Hilfsangebote wahr, deren Angebote im lokalen Raum von den Klientinnen und Klienten gern angenommen werden.

Für den vorliegenden Entwurf der Durchführungsverordnung haben wir folgende Anmerkungen:

Präambel

Schreibfehler in Zeile 1 - anstelle von § 3 Abs. 4 muss es § 3 Abs. 5 heißen

Abschnitt 1

Vor den Abschnitt 1 sollte aus unserer Sicht die Begriffsbestimmung der Beratungsstellen, wie Sie im § 1 formuliert ist vorgezogen werden, da sich der Abschnitt 1 auf die Beratungsstellen nach § 2 bezieht.

§ 1 – Begriffsbestimmung

- Erst nach Beschreibung der Aufgaben sollte im § 1 die organisatorische Struktur (auf einen Standort beschränkte organisatorische Einheit) benannt werden.
- Im Verordnungsentwurf wird die Beratungsstelle als eine organisatorische Einheit an einem Standort beschrieben. Wie in der Begründung aufgeführt, soll damit die Unterhaltung von Nebenstellen und der damit verbundene finanzielle Mehraufwand verhindert werden. Jedoch sieht § 3 Abs. 4 SchKG-AG vor, dass Rechtsträger von Beratungsstellen Beratung über Außensprechtage in den Grundzentren bereitstellen können. Dabei erscheint unklar, wie die Abgrenzung von Außensprechtagen und Nebenstellen zu verstehen ist. Tatsache ist, dass die Träger Beratung an mehr als einem Standort nur dann anbieten, wenn sie dieses als sinnvoll und notwendig für die Ratsuchenden erachten, z.B. in infrastrukturschwachen Räumen mit großer Abhängigkeit vom öffentlichen Personennahverkehr. Zum einen die Klärung der Standards für Außensprechtage/Nebenstellen (s. §§ 4 und 8): wie z.B. eigener Telefonanschluss, ungestörte Beratungsatmosphäre, Computer, Aktensicherheit, Vorhandensein von Materialien wie Informationsbroschüren, Gesetzestexte. Es ist unklar, was vom Gesetzgeber gewollt ist: Außensprechtage z.B. in Kita/Eltern-Kind-Zentren oder das Nutzen von externen Beratungsräumen (wie dies in der Realität z.T. schon der Fall ist). In beiden Fällen entstehen jedoch Kosten, die der Träger dann auch berücksichtigt werden müssten.

§ 3 – Personelle Anforderungen

Abs 1) Eine Beratungsstelle ist mindestens mit einer vollzeitbeschäftigten Beratungsfachkraft (...) auszustatten. Die Realität zeigt, dass das Stundenvolumen bei einer Fachkraft meist weit über die Vollzeitbeschäftigung hinausgeht und oft Überstunden erbracht werden um das Pensum zu schaffen. Zu empfehlen ist das auch nur bei interdisziplinären Teams wo zumindest eine kollegiale Austauschmöglichkeit besteht (wichtig für Fallbesprechungen zwischen den Beratungen)

§ 11 – Sicherstellungsplan (s.a. § 4, 5 SchKG-AG)

Bis 01.03.2009 ist die Aufnahme in den zum 01.01.2010 in Kraft tretenden Sicherstellungsplan zu beantragen. Dieser wird regelmäßig (längstens nach jeweils 3 Jahren) überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Im SchKG-AG ist die vorherige Anhörung der LIGA der FW bei wesentlichen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geregelt.

§ 12 - Auswahlverfahren

(1) Umfang der Inanspruchnahme: Hier wurde neben der Anzahl der Beratungsgespräche auf Wunsch der LIGA auch die Gruppenangebote mitaufgenommen. Diese sind jedoch nicht allein auf die sexualpädagogischen Gruppenveranstaltungen zu beziehen, sondern die Beratungsstellen bieten auch je nach Bedarf vor Ort (Mitarbeit in) Geburtsvorbereitungsgruppen bzw. Eltern-Kind-Gruppen u.ä. an. Dies gehört ebenso zum Aufgabenprofil der Schwangerschaftsberatungsstellen. Wir bitten daher, das Wort „sexualpädagogisch“ zu streichen.

(3) Die Begründung zu der in Abs. 3 normierten Mindestfrist von 7 Monaten zur Unterrichtung des Trägers über Strukturentscheidungen ist zwar nachvollziehbar und wird wohl auch nicht angreifbar sein – den Trägern wird diese Frist dennoch große Probleme bereiten. Die gesetzlichen Kündigungsfristen nach § 622 BGB gelten je-

weils zum Monatsende. Tarifliche Kündigungsfristen gelten bei langjährig Beschäftigten meistens zum Quartalsende. Es ist auch nicht zutreffend, dass bei allen in SKB beschäftigten Personen die Beschäftigungsdauer erst ab 1991 gelten könne. Bei einer Kündigung gilt die Beschäftigungsdauer beim Arbeitgeber, die also durchaus schon eher begonnen haben kann.

§§ 13, 14 Finanzielle Förderung

§ 14 (1) verweist auf § 5 Abs. 2 (?) wovon – hier wäre SchKG-AG LSA einzufügen

- § 5 Abs. 2 der VO beinhaltet die Dokumentation des Qualitätsentwicklungsprozesses
- § 5 Abs. 2 SchKG-AG beinhaltet die öffentliche Förderung in Höhe von mindestens 80% der angemessenen Personal- und Sachkosten in Form von jährlichen pauschalen Zahlungen. Daraus ergibt sich jedoch nicht die Notwendigkeit des Abschlusses von Förderverträgen. Die Begründung zu § 14 (1) trifft auch keine Inhaltliche Aussage, warum die Vertragsform erforderlich sein soll. Im Grunde wird alles durch Gesetz oder VO geregelt, so dass für vertragliche Vereinbarungen eigentlich gar kein Raum bleibt.
- Für uns ergibt sich zudem folgende Frage: Gibt es bereits ein Muster, oder sollen die bisherigen Verträge verwendet werden? Was passiert z.B. wenn eine SKB anerkannt wurde und in den Sicherstellungsplan aufgenommen ist – man sich aber nicht über den Fördervertrag einigen kann? Ohne Vertrag zahlt das Land nicht – kann der Träger die SKB nicht betreiben – also muss er letztendlich den vom Land vorgegebenen Vertrag unterzeichnen?
- Kostenkalkulationen: Uns erscheint EG 9 des TVÖD nicht angemessen. Im § 3 werden hohe personelle Anforderungen festgelegt. EG 9 ist unseres Wissens für Beschäftigte mit FH-Abschluss oder Bachelor vorgesehen. Die EG 5 für Sekretariats- oder Verwaltungskräfte erlaubt auch kaum den Einsatz qualifizierter Fachkräfte.
- Die im Verordnungsentwurf genannte Pauschale entspricht der Summe, mit der seit 2003 die Schwangerschaftsberatungsstellen vertraglich gefördert werden. Die Höhe der Pauschale entspricht nicht mehr den tatsächlichen Kosten, da sowohl tarifliche Anpassungen vorgenommen werden mussten als auch die Ausgaben für Betriebskosten, Energie, etc gestiegen sind. **Hier würden wir eine Anpassung der Pauschale an das tatsächliche Kostenniveau begründen.**